

Stand: Juli 2019

FAQ - Landesprogramm WIR

Häufig gestellte Fragen zur Förderung des Einsatzes von ehrenamtlichen Laiendolmetscherinnen und -dolmetschern sowie zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen

Bei den untenstehenden Ausführungen handelt es sich um eine Orientierungshilfe. Die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der Förderung des Einsatzes ehrenamtlicher Laiendolmetscher/innen bleibt im Einzelfall dem Regierungspräsidium Darmstadt (Bewilligungsbehörde) vorbehalten. Grundlage der Bewilligung ist die „Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR)“ vom 02. Mai 2011 (Staatsanzeiger 21/2011 S. 747), zuletzt geändert am 21. März 2016 (Staatsanzeiger 15/2016 S. 405) sowie die Ausschreibung zur Förderung des Einsatzes und der Qualifizierung von ehrenamtlichen Laiendolmetscherinnen und -dolmetschern vom Juli 2019. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Wer ist Antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind kommunale, kirchliche und gemeinnützige Träger (auch eingetragene Vereine), die einen Pool von mindestens fünf ehrenamtlichen Laiendolmetscher/inne/n unterhalten, die nicht nur für ihre Einrichtung tätig sind. Antragsberechtigt sind auch jene Träger, die mit dem Antrag auf Förderung der Qualifizierung von ehrenamtlichen Laiendolmetscher/inne/n einen Pool von mindestens fünf ehrenamtlichen Laiendolmetscher/inne/n aufbauen wollen.

Nicht antragsberechtigt sind Initiativen, die keine Rechtspersönlichkeit haben.

2. Gibt es Antragsformulare?

Ja, es gibt das Formblatt 1c (Antragsformular WIR) nebst dem Träger-Nachweis über die Zahl der geleisteten Einsätze. Falls auch die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen beantragt wird, ist hierfür zusätzlich ein Kosten- und Finanzierungsplan (Formblatt 4) einzureichen.

Diese Unterlagen können Sie herunterladen: www.integrationskompass.de, Förderprogramm WIR/Downloads.

3. Mein Verein oder meine Initiative sind nicht Antragsberechtigt – was kann ich machen, wenn Bedarf an einer ehrenamtlichen Übersetzungstätigkeit besteht?

Sie können sich an die Kommune/den Träger wenden, die/der in Ihrem Landkreis/Ihrer Stadt einen ehrenamtlichen Laiendolmetscherpool unterhält. Auskunft hierüber geben

u.a. die WIR-Fallmanager/innen für Geflüchtete bzw. die WIR-Koordinator/inn/en, die bei der Kreis-/Stadtverwaltung tätig sind (Kontaktadressen: www.integrationskompass.de; Förderprogramm WIR) oder ggfs. die kommunalen Integrationsbeauftragten.

4. Gibt es eine Antragsfrist?

Nein. Anträge auf Förderung des Einsatzes können vor Maßnahmebeginn, d. h. vor der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen gestellt werden, wenn diese terminiert sind. Der Einsatz ehrenamtlicher Laiendolmetscher/innen kann allerdings erst dann gefördert werden, wenn diese die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen haben. Der Einsatz kann auch erst ab Bewilligung abgerechnet werden. Im Zuwendungsbescheid ist der Bewilligungszeitraum angegeben.

Anträge auf Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen können bereits dann gestellt werden, wenn der Aufbau eines Laiendolmetscherpools geplant ist.

5. Wie genau muss die Qualifizierung ehrenamtlicher Laiendolmetscher/innen durchgeführt werden?

Die Qualifizierung muss mindestens 24 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) dauern und die Grundzüge des Dolmetschens (z. B. Neutralität und Allparteilichkeit, Sprach- und Kulturkontraste, Dolmetschetechniken) sowie Grundkenntnisse über Institutionen und Strukturen (etwa: Ausländerbehörde, Sozialamt, Krankenhaus) vermitteln; außerdem muss eine Reflexion des Rollenverständnisses und persönlicher Kompetenzen (z. B. Abgrenzung) stattfinden. Auf dieser Grundlage haben Sie bei der Auswahl der Themen, des Zeitrahmens und der Lehrkräfte einen Ermessensspielraum. Sollten die angehenden Laiendolmetscher/innen bereits über eine nachgewiesene Qualifizierung in einzelnen dieser Bereiche verfügen, jedoch mit einer geringeren Unterrichtsstundenzahl, muss die Qualifizierung lediglich in den übrigen Gebieten erfolgen, bis insgesamt mindestens 24 Unterrichtsstunden erreicht sind.

6. Wie können Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Laiendolmetscher/innen gefördert werden?

Hierzu ist ein Förderantrag zu stellen (Formblatt 1 c mit Formblatt 4). Berechnungsgrundlage ist ein Festbetrag in Höhe von 12,50 Euro pro Teilnehmer/in (TN) mal 24 Unterrichtsstunden (UE) (z. B. 12,50 € mal 5 TN mal 24 UE = 1.500 € oder 12,50 € mal 25 TN mal 24 UE = 7.500 €) jedoch nicht mehr als die tatsächlich anfallenden Personal- und Sachkosten pro Qualifizierungsmaßnahme (z. B. Referenten-Honorare für die Qualifizierung (inkl. Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz), einmalige Anschaffung von Schulungsmaterial, Kopierkosten Schulungsunterlagen (4 € pro Teilnehmende/n), Raummiete für Schulungen).

Nicht zuwendungsfähig sind in der Regel:

- Overheadkosten / Verwaltungsgemeinkosten
- Fahrtkosten für Teilnehmende
- Kalkulatorische Mieten
- Investitionen (z. B. Möbel, Arbeitsplatzausstattung)
- Catering- und Bewirtungskosten

7. Gibt es Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmenden für Qualifizierungsmaßnahmen?

Ja. Die Anzahl der Teilnehmenden soll mindestens 5 bis maximal 25 Teilnehmende pro Qualifizierungsmaßnahme umfassen.

8. Gibt es Vorgaben hinsichtlich der für den Einsatz anzubietenden Sprachen?

Es müssen im Laiendolmetscherpool mindestens fünf unterschiedliche Sprachen angeboten werden. Welche Sprachen im Einzelnen angeboten werden, können Sie aufgrund der Bedürfnisse vor Ort entscheiden.

9. Was mache ich als Träger eines Pools, wenn sich nicht Antragsberechtigte Initiativen mit der Bitte an mich wenden, Laiendolmetscher/innen zur Verfügung zu stellen?

Sie haben ein Ermessen, ob und in welchem Umfang Sie dieser Unterstützungsbitte stattgeben. Sie müssen aber vorher mit der Behörde oder der Institution, bei der der Einsatz vorgesehen ist, klären, ob der Einsatz einer/s ehrenamtlichen Laiendolmetscherin/s aus dem Pool erforderlich ist oder nicht.

10. Was wird für den Einsatz ehrenamtlicher Laiendolmetscher/innen erstattet?

Förderfähig sind maximal 20 Euro pro Einsatz für jeden Klienten, unabhängig von der für jeden Einsatz aufgewendeten Zeit. Fahrtkosten zu der Einsatzstelle oder zum Antragsteller werden nicht gesondert erstattet. Die/der ehrenamtliche Laiendolmetscher/in soll sich den Einsatz bei der Behörde/Institution, bei der der Einsatz erfolgt ist, in geeigneter Form quittieren lassen.

Nicht erstattet werden Einsätze vor Gericht, bei der Polizei, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie bei den Jobcentern/Agenturen für Arbeit. Der Einsatz als Laiendolmetscher/in während ihrer oder seiner Arbeitszeit (z. B. im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses in einer Behörde) ist nicht förderfähig. Der Antragsteller ist verpflichtet, vor einem Einsatz anzufragen, ob der Einsatz einer/s ehrenamtlichen Laiendolmetscherin/s aus dem Pool erforderlich ist oder nicht.

11. Wie prüfe ich die Geeignetheit der ehrenamtlichen Laiendolmetscher/innen?

Die Sprachkompetenzen können durch Zertifikate oder durch andere Weise (z.B. Interview) belegt werden; dies entfällt bei Muttersprachlern. Besonders hinzuweisen ist darauf, dass die Sprachkompetenzen vor allem im mündlichen Bereich (Verstehen, Sprechen), aber auch Lesen vorliegen müssen. Dabei ist für die Deutschkenntnisse ein Niveau von mindestens B1 des europäischen Referenzrahmens erforderlich.

Die persönliche Geeignetheit (Volljährigkeit, Kultursensibilität, keine Hinweise auf extremistische Aktivitäten) sollte durch Gespräche festgestellt werden; ein polizeiliches Führungszeugnis soll hierbei vorgelegt werden. Die außerdem erforderliche Verpflichtung der ehrenamtlichen Laiendolmetscher/innen auf Schweigepflicht,

Neutralität, Transparenz und wertneutrale Sprachmittlung muss vor Antragstellung schriftlich erfolgen.

12. Gibt es eine Grenze für die Förderung von Einsätzen?

Insgesamt sollen die einzelnen Laiendolmetscher/innen im Hinblick auf die Ehrenamtlichkeit pro Jahr maximal 2400,- € erhalten.

13. Kann ein hauptamtlicher Stellenanteil für die Einsatzkoordinierung angesetzt werden?

Nein, gefördert wird lediglich der Einsatz der ehrenamtlichen Laiendolmetscher/innen.

14. Kann die Förderung aus dem WIR-Programm mit Förderungen durch andere Landesmittel oder kommunale Mittel ergänzt werden?

Die zusätzliche Förderung mit Landesmitteln aus anderen Förderprogrammen (bspw. über die Kommunalisierung sozialer Hilfen) ist unzulässig (Ausschluss der Doppelförderung). Die ergänzende Förderung mit Mitteln des Bundes oder sonstiger kommunaler Mittel, die nicht Landesmittel sind, ist dagegen zulässig. Wenn Ihre beantragten Mittel aus dem WIR-Programm für den Einsatz nicht ausreichen, können Sie einen Änderungsantrag stellen.